jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/12/14 8Ob542/77, 5Ob252/01x, 5Ob249/04k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.12.1977

Norm

WEG 1975 §3 Abs2 Z2

Rechtssatz

Eine Neufestsetzung des Nutzwertes gemäß § 3 Abs 2 Z 2 WEG 1975 ist auch dann zulässig, wenn die Umwidmung (bzw die Rückwidmung) eines Objektes nach § 1 Abs 1 und 2 WEG in einen allgemeinen Teil der Liegenschaft (§ 1 Abs 3) erfolgt. Das Kriterium des räumlich unmittelbaren Aneinandergrenzens gilt hier nicht.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 542/77
  Entscheidungstext OGH 14.12.1977 8 Ob 542/77
  Veröff: SZ 50/163
- 5 Ob 252/01x
  Entscheidungstext OGH 26.02.2002 5 Ob 252/01x
  Auch; nur: Eine Neufestsetzung des Nutzwertes gemäß § 3 Abs 2 Z 2 WEG 1975 ist auch dann zulässig, wenn die Umwidmung (bzw die Rückwidmung) eines Objektes nach § 1 Abs 1 und 2 WEG in einen allgemeinen Teil der Liegenschaft (§ 1 Abs 3) erfolgt. (T1) Beisatz: Die von allen Miteigentümern gewollteUmwidmung des Zubehörwohnungseigentums als allgemeiner Teil, über den wiederum alle Miteigentümer gemeinsam verfügen können, stellt einen von § 3 Abs 2 WEG umfassten Grund für die Neufestsetzung der Nutzwerte dar. (T2)
- 5 Ob 249/04k
  Entscheidungstext OGH 09.11.2004 5 Ob 249/04k
  Vgl auch; Beisatz: Hier: §§ 9 Abs 2 Z 1 und 10 Abs 3 WEG 2002. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0083145

Dokumentnummer

JJR_19771214_OGH0002_0080OB00542_7700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at